

Satzung

der Gemeinde Roden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roden folgende

Satzung:

§ 1 **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabplatzgebühren
2. Grabherstellungsgebühren

§ 2 **Grabplatzgebühren**

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. für ein Familiengrab | 810,00 Euro |
| 2. für ein Einzelgrab | 460,00 Euro |

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 **Grabherstellungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

- | | |
|--|-------------|
| a) Grab mit Normaltiefe | 260,00 Euro |
| b) Tiefgrab
(Aushebung zur Tieferlegung des ersten Sarges mit der Möglichkeit der Aufbettung eines zweiten Sarges) | 310,00 Euro |
| c) Urnengrab | 95,00 Euro |
| d) Kindergrab | |
| - für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten | 140,00 Euro |
| - für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 155,00 Euro |
| - für Kinder von 8 bis 12 Jahren | 170,00 Euro |

e) Ausgrabungen, Umbettungen

- Erdbestattung
zusätzlich zu den Grabherstellungs-
gebühren nach Buchst. a bis d 390,00 Euro
- Urnenbestattung
zusätzlich zu den Grabherstellungs-
gebühren nach Buchst. a bis d 40,00 Euro

f) Sonderarbeiten und Zuschläge

- Winterzuschlag
Frosttiefe bis 20 cm 20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm 30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen
an Samstagen 100,00 Euro.

- g) **Mehrarbeitszuschlag** wegen Sargübergröße
wird im Stundenlohn berechnet.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18.12.1980 außer Kraft.

Roden, 02.05.2006
Gemeinde Roden

Dümig, 1. Bürgermeister